

Ungültige Stimmen	31
Leere Stimmen	10 022

b e s c h l i e ß t :

Die Referendumsvorlage «Initiativbegehren für die Ergänzung des Gesetzes betreffend das Medizinälwesen vom 2. Oktober 1854 im Sinne einer Zulassung der Zahntechniker zur Abdrucknahme für die Herstellung abnehmbaren Zahnersatzes (Ganz- oder Teilgebisse) sowie deren Einpassung» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 11. April 1960.

Im Namen des Kantonsrates,
Der Präsident: Der Sekretär:
E. H a r d m e i e r. W. C i o c a r e l l i.

Abänderung des Gesetzes

über

das gesamte Unterrichtswesen vom 23. Dezember 1859 mit den seitherigen Änderungen

(Vom 3. April 1960)

§ 191 des Gesetzes über das gesamte Unterrichtswesen vom 23. Dezember 1859 mit den seitherigen Änderungen wird wie folgt abgeändert:

§ 191. Der Unterricht an den Lehrerbildungsanstalten, Gymnasien, Oberrealschulen und Handelsschulen ist für Schüler mit Wohnsitz im Kanton Zürich unentgeltlich.

Von Schülern, die im Kanton Zürich keinen Wohnsitz haben, wird ein angemessenes Schulgeld erhoben.

Der Regierungsrat bestimmt die Höhe des Schulgeldes.

D e r K a n t o n s r a t ,

nach Einsichtnahme des Berichtes seines Büros über die Ergebnisse der Volksabstimmung vom 3. April 1960,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten . . .	260 684
Eingegangene Stimmzettel . . .	167 721

Annehmende Stimmen	92 858
Verwerfende Stimmen	61 174
Ungültige Stimmen	48
Leere Stimmen	13 641

beschließt:

Die Referendumsvorlage «Initiativbegehren Hans-Jakob Tobler betreffend die Aufhebung der Schulgelder an den kantonalen Mittelschulen» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 11. April 1960.

Im Namen des Kantonsrates,
 Der Präsident: Der Sekretär:
 E. Hardmeier. W. Ciocarelli.

Abänderung des Gesetzes

betreffend

das Technikum vom 25. Oktober 1896 mit den seitherigen Änderungen

(Vom 3. April 1960)

§ 4 des Gesetzes betreffend das Technikum vom 25. Oktober 1896 mit den seitherigen Änderungen wird wie folgt abgeändert:

§ 4. Der Unterricht am Technikum ist für Schüler mit Wohnsitz im Kanton Zürich unentgeltlich.

Von den Schülern, die im Kanton Zürich keinen Wohnsitz haben, wird ein angemessenes Schulgeld erhoben.

Für die Benützung der Laboratorien und Werkstätten ist eine besondere Gebühr zu entrichten.

Der Regierungsrat bestimmt die Höhe des Schulgeldes und der Gebühren.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme des Berichtes seines Büros über die Ergebnisse der Volksabstimmung vom 3. April 1960,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten . . .	260 684
Eingegangene Stimmzettel . . .	167 721